

B e r i c h t

des

Bundesrathes an den schweiz. Ständerath über Interpretation
des Bundesbeschlusses, betreffend die Patenttaxen der
schweiz. Handelsreisenden.

(Vom 27. November 1860.)

T i t . !

Sie haben uns mit verehrlicher Zuschrift vom 13. Juli a. c. den Refers der Regierung des h. Standes Thurgau an die h. Bundesversammlung, dem sich später noch derjenige des h. Standes Zug anreihete, zum Bericht überwiesen. Diesem Auftrage nachkommend, beehren wir uns, darüber Folgendes mitzutheilen:

Die h. Bundesversammlung hat unterm 29. Juli 1859 in Sachen der Patenttaxen der Handelsreisenden beschlossen: „Die Kantone werden „angewiesen, von schweizerischen Handelsreisenden keine Patenttaxen oder „anderweitige Gebühren mehr zu beziehen, in sofern diese Handelsreisenden „nur Bestellungen — sei es mit oder ohne Vorweisung von Mustern — „aufnehmen und keine Waaren mit sich führen“. *)

Kurz nach Erlaß dieses Bundesbeschlusses gelangten von verschiedenen Seiten Eingaben an uns, in denen sich die Petenten beschwerten, die Ausübung ihres Gewerbes werde ihnen in mehreren Kantonen dadurch unmöglich gemacht, daß man sie wegen bloßem Vorweisen von Waarenmustern und Aufnahme von Bestellungen bei Privaten mit starken Bußen belege, ihnen diesen Handel entweder ganz verbiete, oder ihn nur gegen Lösung eines mit hohen Gebühren verbundenen Patentes gestatte. Gegen dieses Verfahren, als mit dem Bundesbeschlusse vom 29. Juli 1859 nicht im Einklang stehend, appellirten dieselben an die Bundesbehörden. — Wir haben diese Beschwerden aus Motiven, die wir hienach entwickeln werden, für begründet gefunden und uns, im Hinblick auf den vorstehend zitierten Bundesbeschlusse, gegenüber den betreffenden Kantonsregierungen wie folgt ausgesprochen:

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VI, Seite 304.

„Wir müssen Einsprache dagegen erheben, daß den Bestimmungen „des Art. 29 b der Bundesverfassung die Deutung gegeben werde, als „falle unter den Begriff von Hausirhandel und könne somit verboten werden „auch derjenige Handel, welcher nur zum Zwecke hat, mit oder ohne „Muster, von Haus zu Haus Bestellungen auf Waaren aufzunehmen. „Wir würden hierin eine zu weitgehende Beschränkung des garantierten „freien Verkehrs erblicken. Hingegen werden wir nichts gegen polizeiliche „Verfügungen einwenden, selbst wenn sie ein wirkliches Verbot in sich „fassen, sobald dieselben nur den wirklichen Hausirhandel, d. h. das Feil- „bieten, Herumtragen und Einsammeln“ von Waaren von Haus zu Haus „beschlagen“.

Gegen diesen Entscheid rekurirte nun die Regierung von Thurgau durch ihre Eingabe vom 27. Juni a. e.; und später folgte auch die Regierung von Zug, vermittelt ihrer Zuschrift vom 13. Juli lezhin. Beide Regierungen halten die durch uns dem Bundesbeschluss vom 29. Juli 1859 gegebene Interpretation für unrichtig und im Widerspruch einerseits mit der durch den Bund garantierten Kantonsouveränität, namentlich im Hinblick auf die Art. 3 und 29 der Bundesverfassung, andererseits für zu weit gehend in Bezug auf seine praktische Bedeutung.

Die Verschiedenheit der Ansichten zwischen den sich beschwerenden Regierungen und uns besteht hauptsächlich darin, daß wir dem Begriff eines Handeloreisenden eine weitere Ausdehnung gegeben haben, als jene Regierungen dieß mit ihren Rechten und Interessen für verträglich halten. Darüber ist man allseitig einig, daß, da das Gewerbe eines Hausirers häufig dazu mißbraucht wird, um sich mit schlechten Absichten in die Häuser einzuschleichen, polizeiliche Maßregeln, im Sinne des Art. 29 b der Bundesverfassung, gegen die Hausirer vollkommen gerechtfertigt erscheinen. — Es bleibt uns demnach hauptsächlich die Aufgabe, die Motive zu erläutern, welche uns veranlaßt haben, diejenigen Handeloreisenden, welche ohne Waaren, nur mit oder ohne Muster von Haus zu Haus Bestellungen aufzunehmen, nicht unter die eigentlichen Hausirer zu zählen. Hierzu wird es notwendig, in gedrängter Kürze einen Blick auf die uns vorgelegenen Beschwerden zu werfen.

Die zwei ersten waren gegen das Gewerbegesetz des Kantons Bern gerichtet. Ein in Murten niedergelassener Marchand Tailleur verkehrte in den angränzenden Aemtern jenes Kantons und besuchte dort seine Kunden, mit einem Musterpaket versehen. Er wurde als Hausirer betrachtet, und da dieses Gewerbe im Kanton Bern, mit wenigen Ausnahmen, verboten ist, so verfiel er wiederholt in Strafe und konnte somit dort nicht mehr seinen Beruf ausüben. Ganz ähnlich verhielt es sich mit dem zweiten Falle. Ein Neuenburger Handelshaus ließ im St. Zimmerthal bei Privaten Waaren auf Muster hin anbieten. Der Reisende erlitt wiederholte

Bestrafung durch starke Bußen und sah sich genöthigt, seinen Verkehr in jener Gegend einzustellen. Die Regierung des h. Standes Bern hat übrigens unserer Anschauungsweise Rechnung getragen, die Vollziehung des beanstandeten Artikels ihrer Gewerbeordnung sistirt und dadurch den vorstehenden Beschwerden abgeholfen. — Nachher langten mehrere ähnliche Klagen von Subscribenten, Sammlern und Buchhändlern ein, eine gegen das Gewerbegesetz von Basel-Landschaft, zwei fernere gegen die dahierigen Gesetzesbestimmungen des Kantons Thurgau gerichtet, weld' letztere den Anlaß zu dem vorliegenden Rekurs geboten haben. Endlich noch eine aus dem Kanton Aargau, wo ein dortiger Kaufmann in seinem eigenen Kanton, wegen Aufnahme von Waarenbestellungen bei Privaten durch Vorweisen von Mustern mehrere Male bestraft wurde.

Die Sachlage gestaltete sich nun so, daß entweder eine zahlreiche Kategorie von Handelsreisenden von den Vortheilen des Bundesbeschlusses vom 29. Juli 1859 ausgeschlossen werden müßte, wodurch die Ausübung ihres Gewerbes in einigen Kantonen zur Unmöglichkeit gemacht, in andern an hohe Gebühren geknüpft worden wäre, oder aber auch die nur mit Mustern, aber von Haus zu Haus verkehrenden Handelsreisenden, in den Mitgenuß der Bestimmungen des fraglichen Bundesbeschlusses zu setzen. Wählte man den erstern Weg, so entständen daraus auffallende Ungleichheiten, nicht wohl verträglich mit dem Sinn und Geist des Bundesbeschlusses vom 29. Juli 1859, einerseits durch den vorerwähnten Ausschluß vieler Handelsreisenden von der Patenttaxenbefreiung, andererseits dadurch, daß gegenüber einer Menge von Reisenden, die, wie die Händler mit Champagner- und andern feinen Weinen, wie die Agenten von Assuranzgen zc. ohne oder nur mit wenigen, leicht zu verheimlichenden Mustern ihre Geschäfte ebenfalls von Haus zu Haus betreiben, ein Hausverbot oder eine Kontrolle über Lösung von Patenten gar nicht zu handhaben gewesen wäre.

Angesichts dieser Ungleichheiten und im Hinblick auf die Fassung des Bundesbeschlusses vom 29. Juli 1859, wo nur ganz allgemein von Handelsreisenden gesprochen wird, hielten wir es in unserer Pflicht, bei der Interpretation jenes Beschlusses im Sinne einer vollständigen Rechtsgleichheit und größerer Verkehrsfreiheit entscheiden zu sollen, indem wir uns an das in demselben selbst hervorgehobene Moment, Vorweisung von Mustern ohne Mitführen von Waaren als maßgebendes Unterscheidungszeichen hielten. Von der Ueberzeugung ausgehend, hiedurch nach dem in dem fraglichen Bundesbeschlusse niedergelegten Willen der h. Bundesversammlung gehandelt zu haben, ist nicht zu verkennen, daß unser Entscheid auch den Verkehrserfordernissen der Gegenwart gebührend Rechnung trägt, ohne, nach unserm Dafürhalten, den Rechten der Kantone irgendwie zu nahe zu treten.

Wirklich dürfte auch die Behauptung der h. Regierung von Thurgau, unser Entscheid stehe im Widerspruch mit der durch den Bund garantirten Kantonsouveränität, kaum sichhaltend sein. Den Kantonen ist nämlich allerdings durch die Bestimmungen des Art. 29 b der Bundesverfassung das Recht zu polizeilichen Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe vorbehalten; allein selbstverständlich liegt in den gleichen Bestimmungen die Kompetenz der Bundesbehörden, über das Maß und die Art solcher Verfügungen zu entscheiden, indem sonst leicht, unter dem Namen derselben, eine Masse von Gebühren und Taxen eingeführt werden könnten, bedeutend genug, um den garantirten freien Verkehr vollständig zu paralysiren. — Wenn übrigens die recurirenden Regierungen sich noch speziell auf unsere eigene Argumentation in der Botschaft, betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden, berufen und damit ihre Rechte begründen wollen, so halten wir diesen Standpunkt für irrig, indem es sich nicht mehr, wie damals, um das Prinzip selbst, das durch den Bundesbeschluß vom 29. Juli 1859 entschieden worden ist, handelt, sondern einzig um die Interpretation dieses Beschlusses, wobei selbstverständlich die von uns zur Begründung unserer frühern Anträge geltend gemachten Motive um so weniger mehr anwendbar sein können, als die erfolgte Schlußnahme mit jenen Anträgen nicht übereinstimmte.

Wir halten es nach dem Vorgesagten nicht mehr für nothwendig, auch noch in eine nähere Wiederlegung aller der von den Regierungen von Thurgau und Zug in ihrem Recurse hervorgehobenen Punkte einzutreten. Nur darauf glauben wir noch aufmerksam machen zu sollen, daß, nach den Angaben der Regierung von Thurgau selbst, es sich für Thurgau nicht sowol um eine polizeiliche Verfügung, als vielmehr um eine förmliche Besteuerung der Hausirer handelt, zu deren Begründung dann aber der angerufene Art. 29 der Bundesverfassung nicht mehr paßt. Auch die befürchtete finanzielle fährliche Einbuße wird nur ein relativer Verlust sein; denn was der Staat allfällig weniger einnimmt, gewinnen seine Bürger dadurch, daß sie bei Ausdehnung ihrer Geschäfte über die Kantonsgränzen der bisherigen doppelten Besteuerung in Zukunft entgehen. — Aus den gleichen Gründen fällt auch die von der Regierung von Zug geäußerte Befürchtung dahin, als werden durch unsern Entscheid in Sachen der Patenttaxen der Handelsreisenden die Einwohner des Kantons Zug in eine nachtheiligere Stellung versetzt, als die Kantonsfremden. Allerdings zahlen erstere ihre Gewerbesteuer; allein sie zahlen sie dann nicht mehr doppelt und dreifach, wenn sie nach den benachbarten Kantonen Handel treiben. Es findet sich somit auch in dieser Richtung überall eine billige Kompensation.

In Fragen, wo es sich, wie in der vorliegenden, um die Durchführung des Grundsatzes allgemeiner Rechtsgleichheit handelt, haben

wir uns stets für diese Rechtsgleichheit ausgesprochen. Wir stehen deshalb auch diesmal nicht an, unsern Bericht mit dem Antrage zu schließen: die hohe Bundesversammlung wolle von dem Recurse der h. Regierungen von Thurgau und Zug, in Sachen der Patenttaxen der Handelreisenden, als nicht begründet Umgang nehmen.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Lit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern

Bern, den 27. November 1860.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

**Bericht des Bundesrathes an den schweiz. Ständerath über Interpretation des
Bundesbeschlusses, betreffend die Patenttaxen der Schweiz. Handelsreisenden. (Vom 27.
November 1860.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	62
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.12.1860
Date	
Data	
Seite	323-327
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 231

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.